



Ihr Hersteller für qualitätsgerechte
Ölschaugläser aus
Messing Aluminum und Edelstahl

www.mecanosol.com

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der
Firma Mecanosol, S.L., c/ Julio Romero de Torres, 14; ES-29700 Vélez-Málaga**

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers die Lieferung des Verkäufers vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Verkäufer.

2. Lieferung

- 2.1 Der Liefervertrag (Bestellung und Annahme) kommt durch Bestellung und Annahmestätigung des Lieferanten jeweils in Textform zustande. Entsprechendes gilt für Bestelländerungen oder Bestellerweiterungen.
- 2.2 Nimmt der Lieferant Änderungen an den zu liefernden Produkten gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, bzw. gegenüber vorangegangenen Lieferungen aus der gleichen Bestellung vor, so hat er vor Lieferung an den Besteller diese Änderungen mitzuteilen und die Genehmigung der Änderungen durch den Besteller abzuwarten. Der Besteller ist berechtigt, Lieferungen zurückzuweisen, die gegenüber der ursprünglichen Bestellung abgeänderte Ware erhalten, deren Änderungen nicht vorab genehmigt worden sind.
- 2.3 Lieferabrufe bedürfen ebenfalls der Textform.
- 2.4 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 8 Tagen seit Zugang an, so ist der Besteller einerseits zum Widerruf berechtigt. Der Lieferant kann aus einem solchen Widerruf keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
- 2.5 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Ware beim Besteller maßgeblich. Eine im Fall des Lieferverzuges gesetzte Nachfrist ist ebenfalls bindend. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.



**Ihr Hersteller für qualitätsgerechte
Ölschaugläser aus
Messing Aluminum und Edelstahl**

www.mecanosol.com

-
- 2.6 Der Besteller ist bei jeder Lieferfristüberschreitung nach einer Nachfristsetzung von 10 Werktagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder im Verzugsfalle statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Für evtl. Deckungskäufe ist der Besteller berechtigt den Lieferanten mit den Mehrkosten zu belasten. Tritt der Besteller nicht vom Vertrag zurück, kann dieser für jede Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Kaufpreises, maximal 5 % des Kaufpreises verlangen. Im Übrigen stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere weitergehender Ersatz des Verzugschadens zu.
- 2.7 Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit vorheriger Zustimmung in Textform des Bestellers erteilen. Im Falle des genehmigten Unterauftrages haftet der Lieferant für die Qualität des Liefergegenstandes.
- 2.8 Stellt der Lieferant seine Zahlungen gegenüber Dritten ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt, kann der Besteller unbeschadet sonstiger Rechte, für den noch nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurücktreten.
- 2.9 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist DAP Vélez-Málaga (SPAIN) zu erfolgen.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung in Textform schließt der Preis Lieferung „DAP Vélez-Málaga (SPAIN)“, einschließlich sämtlicher Nebenkosten wie Steuern, Zölle, Transport und Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 3.2 Zahlung erfolgt, soweit, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung, Abnahme und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- 3.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.4 Zahlungen des Bestellers sind nicht als Abnahme der Lieferung anzusehen.
- 3.5 Der Lieferant ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten.



**Ihr Hersteller für qualitätsgerechte
Ölschaugläser aus
Messing Aluminum und Edelstahl**

www.mecanosol.com

4. Verpackung / Versand / Rücksendung

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Auf Verlangen des Bestellers ist nach besonderer Anweisung zu verpacken. Für Beschädigungen als Folge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche notwendigen Erklärungen und Nachweise abzugeben und Angaben zu machen, die für eine ordnungsgemäße zollrechtliche Behandlung und eine Weiterverarbeitung bzw. einen Weiterverkauf des Liefergegenstandes erforderlich sind.
- 4.3 Die Kosten für die Rücksendung von Waren bei Reklamationen trägt der Lieferant. Der Besteller ist bei mangelhafter Ware berechtigt die Ware jederzeit unfrei zurückzusenden.

5. Rückruf

- 5.1 Der Besteller hat im Falle eines Rückrufs der bezogenen Ware einen Anspruch auf vollständigen Ersatz seiner finanziellen Mehraufwendungen sowie des entgangenen Gewinnes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unmittelbar über den Inhalt und Umfang der Rückrufaktion zu unterrichten. Der Besteller ist seinerseits im Falle eines Weiterverkaufs der Ware nicht verpflichtet, seinen Vertragspartner über den Rückruf zu informieren.
- 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für die Ware angemessenen Deckungssumme, mindestens 3.000.000,00 € abzuschließen und aufrecht zu erhalten, soweit die Parteien nichts anderes in Textform vereinbart haben. Auf Verlangen hat der Lieferant das Bestehen der Versicherung bei Vertragsabschluss und während der laufenden Vertragsbeziehung nachzuweisen.
- 5.4 Wird der Besteller aufgrund eines Produktschadens, für den der Lieferant verantwortlich ist, bis dahin von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferant den Besteller auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Lieferant die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.

6. Mängelhaftung

- 6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Besteller ist berechtigt, zunächst kostenlose Nacherfüllung nach seiner Wahl - Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache - zu verlangen. Kommt der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug oder duldet die Nacherfüllung keinen Aufschub, kann der Besteller selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten nachbessern. Bestehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.



**Ihr Hersteller für qualitätsgerechte
Ölschaugläser aus
Messing Aluminum und Edelstahl**

www.mecanosol.com

- 6.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit das Gesetz nicht zwingend abweichende Verjährungsfristen vorsieht.
- 6.3 Soweit der Besteller Ware weiterveräußert und sein Abnehmer gegen ihn Ansprüche aus Produkthaftung geltend macht, hat der Lieferant den Besteller aus dieser Haftung freizustellen

7. Haftung für Schäden, Garantie und Zusicherung

- 7.1 Schadensersatzansprüche des Verkäufers gegen den Käufer, seinen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 7.2 Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend haftet wird, insbesondere
- in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit
 - bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
 - wegen Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft
 - bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
 - nach dem Produkthaftungsgesetz
- Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Verkäufers ist damit nicht verbunden.
- 7.3 Die verbleibende Schadensersatzhaftung ist in Fällen der groben Fahrlässigkeit und Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8. Schutzrechte, Kennzeichnung

- 8.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit sowie durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 8.2 Der Lieferant wird auf Verlangen des Bestellers alle ihm bekannten oder bekanntwerdenden Schutzrechte nennen, die er im Zusammenhang mit den zu liefernden bzw. gelieferten Liefergegenständen nutzt.
- 8.3 Wird der Besteller von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, diesen auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 8.4 Die Freistellungspflicht des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Verkäufer nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 8.5 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 3 Jahre, beginnend mit dem Gefahrübergang.



**Ihr Hersteller für qualitätsgerechte
Ölschaugläser aus
Messing Aluminum und Edelstahl**

www.mecanosol.com

- 8.6 Der Lieferant wird Liefergegenstände in der vom Besteller vorgeschriebenen Weise kennzeichnen und verpacken. Liefergegenstände, die mit einem für den Besteller geschützten Warenzeichen oder einer entsprechenden Ausstattung versehen oder in Originalverpackung des Bestellers verpackt sind, darf der Lieferant ausschließlich an den Besteller oder einen von diesem bestimmten Dritten liefern. Werden entsprechend gekennzeichnete Waren als fehlerhaft zurückgewiesen, hat der Lieferant diese auf seine Kosten zu vernichten und dies dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen. Bei Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Herausgabe des aus der Verletzung Erlangten und Ersatz des dem Besteller entstandenen Schadens zu verlangen.
- 8.7 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Besteller Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Besteller unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

9. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung – Mitteilungspflichten

- 9.1 Sofern der Besteller Teile beim Verkäufer beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Verkäufer werden für den Besteller vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt dieser das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 9.2 Wird die vom Besteller beigestellte Sache mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Verkäufer dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Verkäufer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Besteller.
- 9.3 An Werkzeugen behält der Besteller das Eigentum vor; der Verkäufer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Besteller bestellten Waren einzusetzen. Der Verkäufer ist weiter verpflichtet, die dem Besteller gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Verkäufer alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an den Besteller ab, dieser nimmt die Abtretung hiermit an. Der Verkäufer ist verpflichtet, an Werkzeugen des Bestellers etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 9.4 Soweit die aus gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, ist der Besteller auf Verlangen des Verkäufers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl des Bestellers verpflichtet.



Ihr Hersteller für qualitätsgerechte
Ölschaugläser aus
Messing Aluminum und Edelstahl

www.mecanosol.com

- 9.5 Der Verkäufer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Schablonen, Muster und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung offengelegt werden. Die Vervielfältigung ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind nur mit Zustimmung des Bestellers zu beauftragen und entsprechend zu verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit seiner Geschäftsverbindung mit dem Besteller werben.
- 9.6 Bei Verstößen gegen die Geheimhaltungspflicht schuldet der Lieferant eine den Einzelfall angemessene Vertragsstrafe, deren Höhe vom Besteller nach billigem Ermessen festgesetzt wird und im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist.
- 9.7 Soweit die vom Lieferanten gelieferte Ware einer Rezeptur unterliegt, wie z.B. Klebstoffe, Farben, Vergussmassen und ähnliches, ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller Änderungen der Rezepturen gegenüber dem Zeitpunkt der Bestellung bzw. gegenüber der Rezeptur bei der letzten Lieferung in der Vergangenheit vorab mitzuteilen, um den Besteller Gelegenheit zu geben, die Verwendbarkeit der Ware für seine Zwecke zu prüfen und insbesondere Einflüsse der geänderten Rezepturen auf von ihm weiter verarbeitete Waren zu überprüfen. Diese Verpflichtung zur Information vor Durchführung der Lieferung besteht auch dann, wenn der Lieferant die Änderung der Rezeptur als nicht wesentlich ansieht oder nach seiner Ansicht eine Änderung keinen Einfluss auf die Produkteigenschaften hat.

10. REACH- und RoHS-Konformität

Der Lieferant verpflichtet sich, die ihn treffenden Verpflichtungen aus der RoHS Richtlinie 2011/65/EU und der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, bzw. eventuell diese Regelung ergänzende oder ersetzende Verordnungen zu erfüllen.

10.1 Der Lieferant informiert den Besteller, ob in den von ihm gelieferten Produkten Stoffe enthalten sind, die der RoHS Richtlinie 2011/65/EU und der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, bzw. eventuell diese Regelungen ergänzende oder ersetzende Verordnungen unterfallen, um dem Besteller die Erfüllung seiner Informationspflichten gegenüber seinen Abnehmern zu ermöglichen. Die Informationspflicht entsteht nach der derzeitigen Fassung der Verordnung, sobald der Grenzwert von 0,1 Gew.-% pro Erzeugnis überschritten wurde. Bei einer Änderung der Verordnung gelten die jeweils aktuell gültigen Grenzwerte. Soweit eine Informationspflicht besteht, teilt der Lieferant unaufgefordert die Namen der Stoffe sowie deren typische Konzentrationen in Gew.-% bezogen auf das Teilerzeugnis und das Gesamterzeugnis mit.

10.1.1 **Zulassung (Anhang XIV):** Sobald Stoffe in Anhang XIV aufgenommen wurden, bestätigt der Lieferant unverzüglich, dass eine Zulassung der Stoffe im Vertragsprodukt angestrebt wird, oder eine Zulassung vorliegt und informiert darüber, welche Verwendungen in dem Zulassungsantrag abgedeckt werden sollen oder von der Zulassung abgedeckt sind. Soweit der Lieferant keine Zulassung anstrebt, teilt er dies ebenso unverzüglich mit.



Ihr Hersteller für qualitätsgerechte
Ölschaugläser aus
Messing Aluminum und Edelstahl

www.mecanosol.com

- 10.1.2 **Beschränkung (Anhang XVII):** Die Stoffbeschränkungen werden beachtet. Sollten neue Beschränkungen erlassen werden, so informiert der Lieferant über die Stoffe, die in den Vertragsprodukten enthalten sind und damit die Vermarktungsfähigkeit beschränken oder beschränken können.
- 10.1.3 **Registrierstatus (Artikel 5 und 7) und Meldepflicht nach CLP (Artikel 40):** Insbesondere steht der Lieferant dafür ein, dass die in den von ihm gelieferten Vertragsprodukten enthaltenen Stoffe vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfrist registriert wurden bzw. werden, er legt hierfür unaufgefordert die erforderlichen Nachweise vor. Außerdem benötigen wir eine Bestätigung, dass die erforderliche Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis für die Stoffe nach Artikel 40 oder CLP Verordnung bereits erfolgt ist.
- 10.2 **RoHS-Richtlinie 2011/65/EU:** Die RoHS-Richtlinie dient der Beschränkung zur Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Mit Herausgabe der RoHS II Richtlinie 2011/65/EU (Nachfolgerichtlinie der RoHS 2002/95/EG) wurden die Regelungen um die Stoffbeschränkungen umfangreicher, die eigentlichen Grenzwerte bleiben unverändert. Für das Inverkehrbringen und den Gebrauch schadstofffreier Produkte wurden jedoch für alle beteiligten Handelspartner die Verpflichtungen verschärft. Die RoHS Konformität der Produkte wird nun durch die CE-Kennzeichnung bestätigt. Grundlage hierfür bildet eine rechtssichere technische Dokumentation. Der Lieferant sichert zu, dass er für die Einhaltung der Vorschriften Sorge trägt.
- 10.2.1 Der Lieferant sichert zu, dass unter Berücksichtigung der geltenden Grenzwerte die an Mecanosol, S.L. gelieferten Produkte RoHS-konform sind. Der Lieferant erklärt sich bereit, auf Nachfrage Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die RoHS-Konformität bestätigen.
- 10.2.2 Sofern chemische Substanzen und Substanzklassen in den gelieferten Produkten enthalten sind, deren Verwendung durch die RoHS-Richtlinie beschränkt ist, teilt der Lieferant unaufgefordert die Namen der Stoffe und deren typische Konzentration in Gew.-Prozent bezogen auf das Teilerzeugnis und das Gesamterzeugnis mit.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform
- 11.2 Es gilt das Recht der BRD unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 11.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Ergeben sich infolgedessen Regelungslücken, die nicht aus einem Verstoß gegen das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen, verpflichten sich die Vertragsparteien zur Vereinbarung einer Regelung, die dem ursprünglich verfolgten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahekommt.
- 11.4 Sofern der Verkäufer Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Verkäufer auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.



**Ihr Hersteller für qualitätsgerechte
Ölschaugläser aus
Messing Aluminum und Edelstahl**

www.mecanosol.com

12. Datenschutzerklärung – Informationsklausel für Lieferanten

Gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 sowie des Organischen Gesetzes 3/2018 vom 5. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten und die Gewährleistung digitaler Rechte informieren wir Sie darüber, dass die von Ihnen bereitgestellten Daten von MECANOSOL SL mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer B29696796, ansässig in VELEZ MALAGA (MALAGA), C.P. 29700, CALLE POLÍGONO INDUSTRIAL LA PAÑOLETA, /C JULIO ROMERO DE TORRES Nº 14, verarbeitet werden, um den angeforderten und/oder vereinbarten Service zu erbringen und die Rechnungsstellung durchzuführen.

Die rechtliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Durchführung des vereinbarten Services. Das zukünftige Angebot von Produkten und Dienstleistungen basiert auf der von Ihnen erteilten Einwilligung, und im Falle des Widerrufs dieser Einwilligung würde dies niemals die Durchführung des Vertrags beeinträchtigen.

Die bereitgestellten Daten werden so lange aufbewahrt, wie die Geschäftsbeziehung aufrechterhalten wird, oder während der Jahre, die zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich sind. Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung.

Sie haben das Recht zu erfahren, ob wir Ihre personenbezogenen Daten unter MECANOSOL SL verarbeiten, und daher haben Sie das Recht, Ihre Rechte auf Zugang, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch gegen die Verarbeitung und Löschung Ihrer Daten auszuüben, indem Sie an die oben genannte Postadresse schreiben oder eine E-Mail an info@mecanosol.com senden und in beiden Fällen eine Kopie Ihres Ausweises beifügen. Sie haben auch das Recht, eine Beschwerde bei der Kontrollbehörde (aepd.es) einzureichen.

Wir bitten außerdem um Ihre Zustimmung, Ihnen Produkte und Dienstleistungen anzubieten, die mit den von Ihnen angeforderten, ausgeführten und/oder vermarkteten Diensten in Verbindung stehen und die es uns ermöglichen, Sie als Kunden zu behalten.

Stand: August 2023